

Titel: **Spitex-Tarif UV/MV/IV**

Tarifnummer: 533

Inkraftsetzung: 1. Januar 2019

Bearbeitungsstand: 21. März 2025

Version: V1.10 / 1. Oktober 2024

Tarifparteien:

- Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung
- Suva, Abteilung Militärversicherung
- Verband Spitex Schweiz
- Association Spitex privée Suisse ASPS

Inhaltsverzeichnis

01 Leistungspositionen.....	3
02 Pauschalen.....	5
03 Material	6
99 Hilflosenentschädigung	7

Kapitel 01: Leistungspositionen

53301 a) Massnahmen der Abklärung und Beratung, IV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	10.67 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Art und Umfang der zulasten der IV verrechenbaren Einzelleistungen: gemäss den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 128.04

53302 a) Massnahmen der Abklärung und Beratung, UV/MV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	10.42 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 125.04

53303 b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung, IV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	10.67 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Art und Umfang der zulasten der IV verrechenbaren Einzelleistungen: gemäss den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 128.04

53304 b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung, UV/MV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	10.00 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 120.00

53305 c) Grundpflege UV/MV-Versicherte, pro 5 Minuten

Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	9.17 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	01

- Pro Einsatz sind mindestens 10 Minuten verrechenbar
- Leistungen der Grundpflege gemäss Artikel 7 Absatz 2 Litera c KLV
- Qualifikationsstufe der Pflegefachperson: gem. Artikel 2 des Tarifvertrages
- Eine Verrechnung dieser Leistung zulasten der IV ist nicht möglich
- angebrochene 5 Minuten werden aufgerundet
- Tarif basiert auf einem Stundenansatz von CHF 110.04

Kapitel 02: Pauschalen

Kapitel 02.01: Inkonvenienzpauschalen

53341 Inkonvenienzpauschale IV, pro Hospitalisation

Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	260.00 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	02.01

- Pauschale bei kurzfristigen Absagen geplanter Einsätze infolge unvorhergesehener / notfallmässiger Hospitalisation der versicherten Person. Kurzfristig bedeutet: weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz.
- Die Pauschale wird am geplanten und aufgrund der Hospitalisation ausfallenden Einsatztag verrechnet.
- Gilt als einmalige Ersatzleistung die während eines stationären Aufenthaltes abgerechnet werden darf.

53342 Inkonvenienzpauschale UV/MV, pro Hospitalisation

Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	65.00 CHF
MwSt-Satz	Kein Satz
Kapitel	02.01

- Pauschale bei kurzfristigen Absagen geplanter Einsätze infolge unvorhergesehener / notfallmässiger Hospitalisation der versicherten Person. Kurzfristig bedeutet: weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz.
- Die Pauschale wird am geplanten und aufgrund der Hospitalisation ausfallenden Einsatztag verrechnet.
- Gilt als einmalige Ersatzleistung die während eines stationären Aufenthaltes abgerechnet werden darf.

Kapitel 03: Material

53371 Material	
Gültigkeit	01.10.24 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF
MwSt-Satz	Normalsatz
Kapitel	03

- Verbrauchsmaterial kann durch die Spitexorganisation separat verrechnet werden. Es gilt der Einstandspreis. Allfällige Rabatte sind dem Versicherer weiterzugeben. Für Verbrauchsmaterialien, die in der MiGeL aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise.
- Das Material muss auf der Bemerkungszeile der Rechnungsposition mit dem Produktnamen aufgeführt werden.
- Nicht vergütet wird das wiederverwendbare Instrumentarium, welches im Eigentum der Spitexorganisation ist.

Kapitel 99: Hilflosenentschädigung

53399 Abzug Beteiligung Hilflosenentschädigung

Gültigkeit 01.10.24 - 31.12.99

CHF Leistung > 0.00 CHF

MwSt-Satz Kein Satz

Kapitel 99

- Auf der Rechnung an die Versicherung soll die technische Tarifziffer mit der Anzahl -1 mit dem positiven Betrag verwendet werden.
- Auf der Rechnung an die Patienten soll die technische Tarifziffer mit der Anzahl +1 mit dem positiven Betrag verwendet werden